§ 1
Firma der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen

Heilpädagogisches Zentrum Krefeld – Kreis Viersen
gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 2
Gegenstand der Gesellschaft

Die Gesellschaft mit Sitz in Tönisvorst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen der Frühförderung, von heilpädagogischen Kindertagesstätten und von Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Dauer der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 31.850 EUR, in Worten: einunddreißigtausendachthundertfünfzig EUR.
Das Stammkapital ist in voller Höhe in Geld erbracht.
Gesellschafter sind:

1.	Stadt Krefeld mit einem Geschäftsanteil von	8.200 EUR
2.	Kreis Viersen mit einem Geschäftsanteil von	8.200 EUR
3.	Lebenshilfe Krefeld e. V. mit einem Geschäftsanteil von	5.150 EUR
4.	Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. Krefeld mit einem Geschäftsanteil von	5.150 EUR
5.	Lebenshilfe Kreis Viersen e. V. mit einem Geschäftsanteil von	5.150 EUR

(2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen weitere Gesellschafter aufnehmen.

§ 6
Ausscheiden eines Gesellschafters
Veräußerung von Geschäftsanteilen

(1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf der Einwilligung der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschaft kann mit Frist von neun Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Kündigt ein Gesellschafter, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, die Fortsetzung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit zu beschließen. In diesem Falle ist der Kündigende verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen von ihr zu bestimmenden Gesellschafter oder andere von der Gesellschaft bestimmte Personen zu übertragen. Der Geschäftsanteil kann auch eingezogen werden (§ 7).

(4) Ein zu veräußernder Geschäftsanteil ist jedoch zunächst der Gesellschaft selbst und nach dieser den übrigen Gesellschaftern gleichmäßig zum Nennbetrag anzubieten. Das Angebot hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Gesellschaft oder die einzelnen Gesellschafter haben sich innerhalb von drei Monaten nach Aufgabe des Angebotes bei der

Post zu erklären, ob sie es annehmen. Nehmen weder die Gesellschaft noch einer der Gesellschafter das Angebot an, so ist der Anteil frei veräußerlich.

§ 7
Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.

(2) Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nicht erforderlich, wenn

a) über das Vermögen des Gesellschafters das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet ist;

b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters betrieben wird;

c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

(3) Statt einer Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr benannte Person übertragen wird.

(4) In den Fällen der Ziffern (2) und (3) werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ohne Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters gefasst.

(5) Als Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil ist der Nennbetrag zu zahlen.

§ 8
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Beirat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 9
Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine.

(3) Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Anstellungsvertrag. Der Beirat kann durch eine Geschäftsanweisung die Befugnis der Geschäftsführung im Einzelnen regeln.

§ 10
Beirat

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, ein Mitglied in den Beirat zu entsenden, das sich durch Vollmacht auszuweisen hat. Dem Beirat gehören außerdem die Hauptverwaltungsbeamten der beiden kommunalen Gesellschafter und der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Krefeld bzw. deren Beauftragte an.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.

(3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Beiratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein.

(5) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 11
Verfahren des Beirates

(1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen sind. Auf Verlangen der Geschäftsführung unter Angabe der zu Beratung zu stellenden Tagesordnungspunkte hat der Vorsitzende den Beirat einzuberufen.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und die Mehrheit, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) In dringenden Fällen kann der Beirat Beschlüsse schriftlich, elektronisch oder fernmündlich fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Handelt es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit, so kann der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Beirat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Das Protokoll über die Beiratssitzung ist von dem Vorsitzenden, einem Mitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Urkunden des Beirates werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied des Beirates durch eigenhändige Unterschrift gezeichnet.

(6) Die Protokollführung obliegt der Geschäftsführung.

§ 12
Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunftsrecht. Der Beirat kann zu jeder Zeit Prüfungen der Geschäftsführung, insbesondere Kassenprüfungen, vornehmen. Er kann sich hierbei Dritter, insbesondere der Rechnungsprüfungsämter der kommunalen Gesellschafter bedienen.

(2) Der Zustimmung des Beirates bedürfen.

1. Planung und Konzeption für Werkstätten, soweit möglich Bestimmung der Zielgruppen;
2. die Bestellung von Prokuristen/innen und Handlungsbevollmächtigten;
3. der Abschluss von Dienstverträgen nach Maßgabe des Stellenplanes, durch die die Gesellschaft verpflichtet wird, eine Vergütung zu zahlen, die das Gehalt eines Angestellten der Entgeltgruppe 12 TVöD übersteigt;
4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
5. der Abschluss von Pacht- und Mietverträgen für Gebäude und Liegenschaften und

deren Auflösung;

6. die Aufnahme von Darlehen;
7. die Durchführung wesentlicher baulicher Veränderungen an Einrichtungen der Gesellschaft;
8. Einzelinvestitionen außerhalb des Wirtschaftsplans, die die Wertgrenze von 125.000 EUR übersteigen;
9. Geschäfte außergewöhnlicher Art (z. B. Streitverfahren, mit Ausnahme arbeitsgerichtlicher Art).

(3) Dem Beirat obliegt:

1. die Stelle des Geschäftsführers öffentlich auszuschreiben, der Gesellschafterversammlung Bewerber vorzuschlagen und den von dieser ausgewählten Bewerber anzustellen;
2. die Feststellung des Wirtschaftsplanes;
3. die Errichtung und die Schließung von Einrichtungen der Gesellschaft;
4. die Vorbereitung der der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 13
Besondere Rechte der Gesellschafter

Mindestens zwei Gesellschafter oder 25 % des Stammkapitals können die Aussetzung der Vollziehung eines Beiratsbeschlusses durch Einspruch in der Beiratssitzung verlangen. Der Beirat hat sodann über die Angelegenheit in einer nächsten Sitzung erneut Beschluss zu fassen. Wird auf die erneute Beschlussfassung hin der Einspruch nicht zurückgenommen, entscheidet über ihn die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln.

§ 14
Verfahren der Gesellschafterversammlung

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres stattzufinden.
Sie wird durch den Vorsitzenden des Beirates oder dessen Stellvertreter einberufen, der auch den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt; im Falle seiner Verhinderung

leitet ein mit einfacher Mehrheit gewählter Versammlungsleiter die Gesellschafterversammlung.

(2) Der Vorsitzende hat die Gesellschafterversammlung unverzüglich auf Verlangen des Beirates, der Geschäftsführung oder von mindestens zwei Gesellschaftern oder 25 % des Stammkapitals zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(3) Die Versammlung wird durch einfachen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen von der Versendung des Briefes ab bis zur Versammlung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist sofort mit einer Ladefrist von sieben Tagen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. In der Einladung für die neue Versammlung muss auf deren uneingeschränkte Beschlussfähigkeit hingewiesen werden.

(5) Anträge zur Tagesordnung oder zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sein.

(6) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit des vertretenen Kapitals. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen

a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,

b) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,

c) Auflösung der Gesellschaft,

d) die endgültige Beschlussfassung über Einsprüche gemäß § 13.

(7) Je 510 EUR einer Stammeinlage ergeben eine Stimme.

(8) Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben. Hat er mehrere Vertreter entsandt, so muss der Stimmführer dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung namhaft gemacht werden.

(9) Das Protokoll über die Versammlung ist von dem Vorsitzenden, einem Mitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es kann innerhalb eines Monats nach Zugang angefochten werden.

Die Protokollführung obliegt der Geschäftsführung.

§ 15
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht;
2. die Ergebnisverwendung nach Maßgabe des § 17 (5) oder den Vortrag bzw. die Abdeckung des Verlustes;
3. die Bestellung des Abschlussprüfers;
4. die Entlastung des Beirates und der Geschäftsführung;
5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Beirates. Der Anstellungsbeschluss kann nicht gegen die Stimme eines der beiden kommunalen Gesellschafter gefasst werden;
6. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
7. die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
8. die Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen;
9. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Beirat und Geschäftsführung;
10. die endgültige Beschlussfassung über Einsprüche gemäß § 13;
11. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
12. die Auflösung der Gesellschaft.

§ 16
Wirtschaftsplan, mittelfristige Finanzplanung

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung auf, dass der Beirat vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan beschließen sowie die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung zur Kenntnis nehmen kann.

(2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitionsplan, die Planbilanz, die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und den Stellenplan.

(3) Die mittelfristige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorausschau im Bereich des Investitionsplanes, der Planbilanz und der Plan-, Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Geschäftsjahr und die da-

rauf folgenden vier Geschäftsjahre.

(4) Die Geschäftsführung hat den Beirat über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes zu informieren.

(5) Werden wesentliche Abweichungen vom genehmigten Wirtschaftsplan erwartet, ist rechtzeitig ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Wesentliche Abweichungen liegen insbesondere dann vor, wenn das Planungsergebnis voraussichtlich um mehr als 250.000 EUR unterschritten wird.

§ 17

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Ergebnisverwendung und Geschäftsbericht

(1) Die Geschäftsführung stellt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), den Lagebericht und den Geschäftsbericht auf.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.

(3) Der Stadt Krefeld und dem Kreis Viersen stehen die in § 112 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Beirat vorzulegen. Der Beirat leitet diese Unterlagen zusammen mit seiner Stellungnahme und einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung unverzüglich, in jedem Fall so rechtzeitig zu, dass sie innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung Beschluss fassen kann.

(5) Eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafter findet nicht statt. Das Ergebnis wird in die Gewinnrücklagen eingestellt oder auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 18
Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die kommunalen Gesellschafter Stadt Krefeld und Kreis Viersen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Behindertenhilfe, zu verwenden haben.

§ 19
Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Amtsblättern der Stadt Krefeld und des Kreises Viersen. Gesetzliche Bekanntmachungspflichten in weiteren Blättern bleiben unberührt.

(2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der sonstigen offenzulegenden Unterlagen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus sind die Bekanntmachungspflichten des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1c sowie des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Vorstehende Ablichtung ist eine vollständige Wiedergabe der Hauptschrift und wird als

A u s f e r t i g u n g

der Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
47918 Tönisvorst, Hochbend 21

erteilt.

Kempen, den 08.04.2016
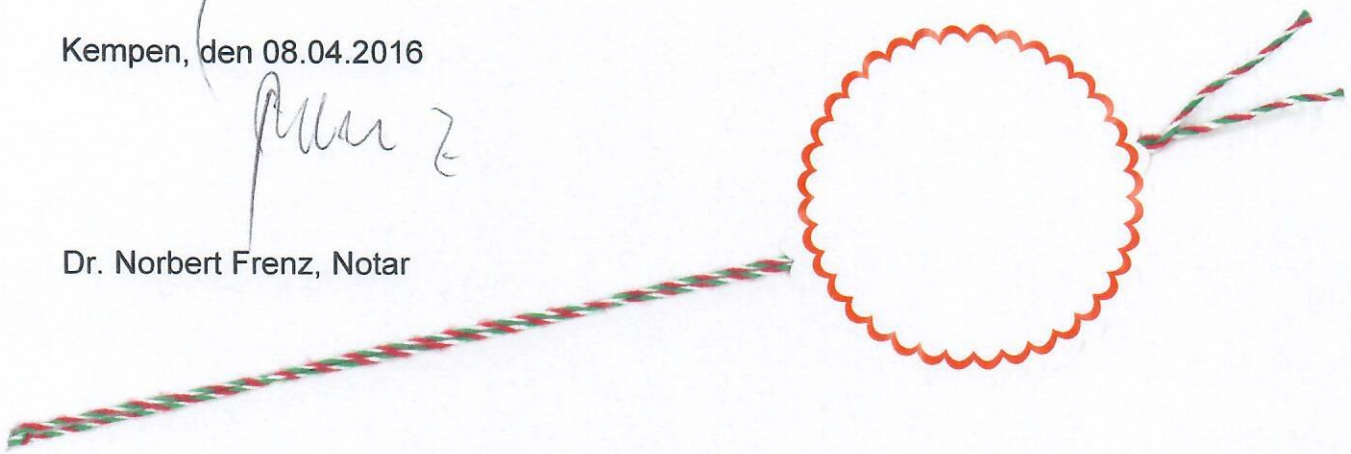
Dr. Norbert Frenz, Notar